

294 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks geändert wird

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES
Zl. 61/2-BR/84

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1984 betreffend ein

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks geändert wird, in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit der angeschlossenen Begründung Einspruch zu erheben. /

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42 Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis gebracht.

17. Mai 1984

Knoll

/

Begründung des Einspruches des Bundesrates vom 17. Mai 1984 betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1984 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks geändert wird

Durch die vorliegende Novelle zum Rundfunkgesetz wird ein Weg zurück zum Regierungsrundfunk beschritten, der die im Bundes-Verfassungsgesetz vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 396/74, über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, normierte Unabhängigkeit des Österreichischen Rundfunks gefährdet.

1. Mehr Regierungseinfluß im ORF

Die Regierungskoalition baut ihre Mehrheit im Kuratorium des ORF durch eine Aufstockung dieses Gremiums um fünf Personen deutlich aus. Wurden bisher vier Kuratoren von Mitgliedern der Bundesregierung (Bundeskanzler, Unterrichtsminister, Verkehrsminister und Finanzminister) bestellt, so sollen in Zukunft neun Mitglieder von der Bundesregierung berufen werden. Dabei werden diese nunmehr nicht durch die einzelnen Fachminister, sondern auf Grund einstimmiger Beschlüsse der Bundesregierung nominiert.

Das bedeutet mehr Regierungseinfluß im Rundfunk.

2. Weniger Länderrechte

Der Bundesrat als Vertreter der Interessen der österreichischen Bundesländer protestiert vor allem auch gegen jene Auswirkung der ORF-Gesetz-Novelle, die die Stellung der Vertreter der Bundesländer im Kuratorium schwächt. Bisher standen neun Vertretern der Bundesländer nur vier Vertreter gegenüber, die von der Regierung nominiert wurden. Künftig verfügt die Bundesregierung über neun Stimmen.

3. Weniger Einfluß für die Betriebsräte

Die Aufstockung des Kuratoriums entmachtet auch die Personalvertreter.

In Zeiten, in denen die FPÖ noch für die Unabhängigkeit des ORF eintrat, stand es im Kuratorium sehr oft 16:14 zugunsten der sozialistischen Alleinregierung.

Das Zünglein an der Waage waren die fünf Vertreter des Zentralbetriebsrates (3 SPÖ, 2 ÖVP) im Kuratorium.

Auch nach dem Amtsantritt der sozialistisch-freihheitlichen Koalitionsregierung, der die FPÖ-Stimmen mit jenen der SPÖ addierte, hatten die Betriebsräte immer noch die Chance, eine Pattstellung herbeizuführen.

Künftig ist es gleichgültig, wie die Personalvertreter entscheiden — sie haben auf Grund der rea-

len Situation im Kuratorium keine Chance mehr, mitzubestimmen.

War es im Jahre 1978 immerhin noch möglich, daß ein Mann Generalintendant des ORF wurde, den die SPÖ nicht wollte, hat künftig ein unabhängiger Kandidat keine Chance mehr.

4. Weniger Organisationshoheit für den Generalintendanten

Die Zuständigkeitsbereiche für die beiden Intendanten sollen nach der vorliegenden Novelle vom Generalintendanten mit Zustimmung des Kuratoriums festgelegt werden, während bisher der Generalintendant allein zuständig für die Organisation im ORF war.

Das bedeutet, daß die Geschäftsverteilung im Fernsehen künftig nicht der Generalintendant allein festsetzen wird, sondern die Regierungsmehrheit große Mitwirkungsmöglichkeiten hat.

5. Weniger Personalhoheit für den Generalintendanten

Die Art der Bestellung der Direktoren, Intendanten oder Landesintendanten wird durch dieses Gesetz ebenfalls geändert.

Bisher hatte der Generalintendant das alleinige Recht, seine Mannschaft im Kuratorium zu beantragen — und dieses konnte nur zustimmen oder ablehnen.

Künftig muß der Generalintendant, wenn er mit seinem Vorschlag nicht durchkommt, nach Ablauf von sechs Wochen „unverzüglich“ einen neuen Vorschlag machen.

Das bedeutet, daß der Einfluß der Regierung auf die personalpolitischen Entscheidungen im ORF stark wächst.

6. Mehr Regierungseinfluß auf das Programm

Neben dem Finanz- und dem Stellenplan muß der Generalintendant künftig auch ein sogenanntes „Jahres-Sendeschema“ dem Kuratorium vorlegen.

Bisher hatte das Kuratorium nur das Recht, langfristige Programmpläne zu genehmigen.

Das bedeutet, daß der Regierung nicht genehme Sendungen nur mehr zu ungünstigen, vom Publikum nicht konsumierten, Sendezeiten ausgestrahlt werden.

Alle diese von SPÖ und FPÖ in ihrem Initiativantrag vorgeschlagenen Änderungen des Rundfunkgesetzes bedeuten eine große Gefährdung der verfassungsgesetzlich normierten Unabhängigkeit des Österreichischen Rundfunks.

Die Absichten der sozialistischen Regierungskoalition stehen damit in krassem Widerspruch zum seinerzeitigen Rundfunkvolksbegehren:

Die im Rundfunkvolksbegehren enthaltenen Hauptanliegen wie totale politische und finanzielle Selbständigkeit des Rundfunks, garantierte Unabhängigkeit vom Staat, von parteipolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessensgruppen werden durch diese Novelle stark reduziert.

Die Regierung Sinowatz/Steger will offensichtlich ihre politische Schwäche mit einem Griff nach dem Österreichischen Rundfunk verschleiern.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates.